

## **Verbot des Vertriebs von Tuning-Sets für Pedelecs zur Manipulation oder Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung**

### **Stellungnahme auf Grundlage einer Empfehlung des Vorstandsausschusses Fahrzeugtechnik vom 28.06.2024**

Pedelecs erfreuen sich in Deutschland zunehmender Beliebtheit. Ende 2023 betrug der Bestand bereits 11 Millionen Stück.

Gemäß § 1 (3) StVG sind Pedelecs Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb mit maximal 250 Watt Nennleistung und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h. Um diese Geschwindigkeitsbegrenzung zu umgehen, sind auf dem Markt verschiedenste Tuning-Sets erhältlich, welche durch eine mechanische, technische oder elektronische Manipulation der Systemkomponenten deutlich höhere Geschwindigkeiten mit elektromotorischer Unterstützung ermöglichen.

Genaue Zahlen zu diesem Phänomen liegen bislang nicht vor. Ein Anteil von nur einem Prozent würde bereits 100.000 manipulierte Pedelecs bedeuten. Branchenexperten gehen aber von mehreren Prozent aus. Das Tuning von Pedelecs kann jedoch einen maßgeblich negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben. So kann es einerseits zu Beschädigungen am Pedelec selbst kommen, da die Bauteile (z.B. Bremsen, Vorderradgabel) nicht auf die höheren Belastungen ausgelegt sind. Andererseits kann es durch die zum Teil deutlich erhöhten Geschwindigkeiten zur Gefährdung der Fahrenden und anderer Verkehrsteilnehmender kommen.

Durch den Einbau des Tuning-Kits wird das Pedelec zu einem betriebserlaubnispflichtigen Kleinkraftrad, für welches aber keine Betriebserlaubnis beantragt wird oder erteilt werden kann. Auch der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung entfällt, so dass Ersatzansprüche verletzter Dritter beeinträchtigt werden und Schädigende - häufig ohne, dass es ihnen bewusst ist - sowohl selbst die volle Haftung tragen als auch eine Straftat begehen. Das bestehende Verbot der Verwendung solcher Tuning-Kits ist in der Praxis kaum kontrollier- und durchsetzbar.

Deshalb regt der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. an, bereits Angebot und Verkauf zu untersagen.

## Empfehlungen

Als Gegenmaßnahme empfiehlt der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. ein Verbot des Vertriebs potenziell die Verkehrssicherheit gefährdender Tuning-Sets für Pedelecs. Hierzu schlagen wir nachfolgend mögliche Varianten der Umsetzung vor.

### Variante 1: Ergänzung der Bauartgenehmigungen für Fahrzeugteile

#### a) StVZO - bisherige Fassung:

- Neue Einfügung § 22a Abs. 1 Nr. 23: *„Einrichtungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung an Fahrrädern, die gemäß § 63a mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet sind;...“*

Dies hat zur Folge, dass gemäß § 22a Abs. 2 das Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden nicht gekennzeichnete Teile verboten ist.

- Ergänzung Abs. 3 Nr. 2: *„... - ausgenommen lichttechnische Einrichtungen sowie Einrichtungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrräder und Lichtquellen für Scheinwerfer -...“*

#### b) StVZO – geplante Neufassung:

- § 9 StVZO-E verweist auf die Anlage 6. Dort könnte eingefügt werden: *„44a Einrichtungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung (oder: „Geschwindigkeitsbegrenzer“, entsprechend § 66 StVZO-E) für Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb und Fahrzeuge der Klasse L1e“*

### Variante 2: Verbotsregelung

#### Verbot im StVG

- § 22b Abs. 1, Ergänzung in Nr. 2: *„die bestimmungsgemäße Funktion eines Geschwindigkeitsbegrenzers, mit dem ein Kraftfahrzeug ausgerüstet ist, oder einer Einrichtung zur Begrenzung der Unterstützungsgeschwindigkeit, mit der ein Fahrrad mit elektromotorischem Hilfsantrieb ausgerüstet ist, durch Einwirkung auf diese Einrichtung aufhebt oder beeinträchtigt...“*

- Ergänzung in Nr. 3: „...indem er Computerprogramme oder andere Einrichtungen, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt.“

Das bereits bestehende Verbot der Manipulation eines Geschwindigkeitsbegrenzers nach § 57 c StVZO wird so auf Pedelecs ausgedehnt. Nach Nr. 3 ist auch das Feilhalten von Manipulationssoftware verboten. Ergänzt werden sollte dies durch „andere Einrichtungen“ (vor allem elektronische Bauteile) mit dem gleichen Zweck.

gez.

Dr.-Ing. e. h. Jürgen Bönninger  
Vorsitzender des *Vorstandsausschusses*  
*Fahrzeugtechnik*